



## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

---

### § 1 Liefer- und Montagebedingungen

#### § 1.1 Geltung

(1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die der Verkäufer mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend auch „Auftraggeber“ genannt) über die von ihm angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(2) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Verkäufer ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Verkäufer auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

#### § 1.2 Angebot und Vertragsabschluss

(1) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Auftraggeber ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder.

(2) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbes. per Telefax oder per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.

(3) Angaben des Verkäufers zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (zB Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen desselben (zB Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

(4) Der Verkäufer behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihm abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor.

#### § 1.3 Preise und Zahlung

(1) Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehrfache Anreisen des Montagepersonals, Zusatzkosten, Wartezeit, Zusatzarbeiten, Mehr- oder Sonderleistungen, die nicht von uns zu vertreten sind, werden gesondert nach Zeitausweis und Aufwand berechnet. Die Preise verstehen sich in EUR ab Werk zzgl. Verpackung, Transport und Versand, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben, außer wir haben mit dem Kunden ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Preisvereinbarungen sind schriftlich niederzulegen, ansonsten können diese nicht berücksichtigt werden.

(2) Wenn keine Preisabsprache getroffen wurde, behalten wir uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn sich nach Abschluss des Vertrages unsere Liefer- oder Produktionskosten aus von uns nicht zu vertretenden Umständen (Materialpreiserhöhung) erhöhen und wir dem Kunden gegenüber die Preiserhöhung vor Lieferung mitteilen.

(3) Falls wir die Montage/Installation/Inbetriebnahme der Lieferung übernommen haben, trägt der Kunde alle erforderlichen Nebenkosten wie Transportkosten, Reisekosten, außer wir haben mit dem Kunden ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen und können ansonsten nicht akzeptiert werden.

(4) Rechnungen sind sofort mit Zugang zur Zahlung fällig

(5) Bei Zahlungsverzug des Kunden stehen uns Verzugszinsen nach gesetzlichen Vorschriften zu.

#### § 1.4 Lieferung und Lieferzeit

(1) Lieferungen erfolgen ab Werk.

(2) Vom Verkäufer in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

(3) Der Verkäufer kann – unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Auftraggebers – vom Auftraggeber eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen dem Verkäufer gegenüber nicht nachkommt.



(4) Der Verkäufer haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (zB Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse dem Verkäufer die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer vom Vertrag zurücktreten.

(5) Der Verkäufer ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn

- die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
- dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, der Verkäufer erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

(6) Gerät der Verkäufer mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihm eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 1.8 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.

## § 1.5 Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme

(1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist 40789 Monheim am Rhein, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schuldet der Verkäufer auch die Installation, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.

(2) Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen des Verkäufers.

(3) Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Verkäufer noch andere Leistungen (zB Versand oder Installation) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und der Verkäufer dies dem Auftraggeber angezeigt hat.

(4) Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Auftraggeber. Bei Lagerung durch den Verkäufer betragen die Lagerkosten 0,25 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.

(5) Die Sendung wird vom Verkäufer nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

(6) Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Kaufsache als abgenommen, wenn

- die Lieferung und, sofern der Verkäufer auch die Installation schuldet, die Installation abgeschlossen ist,
- der Verkäufer dies dem Auftraggeber unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach diesem § 5 (6) mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,
- seit der Lieferung oder Installation zwölf Werkzeuge vergangen sind oder der Auftraggeber mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat (zB die gelieferte Anlage in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation sechs Werkzeuge vergangen sind und
- der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines dem Verkäufer angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

## § 1.6 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

(1) Die Tragfähigkeit der Auflagerfläche der Fertigteile muss mindestens 200 KN/m<sup>2</sup> betragen. Der Auftraggeber hat den Druckplattentest vorzunehmen und zu archivieren. Sollte der Baugrund diese Werte nicht aufweisen ist bauseitig durch geeignete Maßnahmen (Fundamentbalken, Schotter-Tragschichten; Pfahlgründungen mit Trägerrost etc.) sicherzustellen, dass keinerlei Setzungen erfolgen können.

(2) Gemäß dem gesetzlichen Eichwesen ist die Einsehbarkeit des Lastträgers (Wägebrücke) zu beachten: „Waagenanzeige und der Wägevorgang auf der Waagenbrücke müssen vom Wägestand aus direkt oder indirekt beobachtet werden können. Ist die Waagenbrücke nicht oder nur unvollständig einsehbar können zusätzliche Einrichtungen (z. B. Spiegel, Videokameras) gefordert werden, mit denen überprüft werden kann, dass die Last bei der Wägung vollständig auf der Waagenbrücke steht (s. auch § 36 EO).“



(3) Die Zugänglichkeit am Lieferort für Schwerlast- und Kranfahrzeuge muß unmittelbar zur Waagen-grube (Stirn- und Längsseiten) gewährleistet sein;

Gelände-Hydraulikkranne müssen unmittelbar am Fundament (an beiden Stirn- und Längsseiten) abstempeln können, d.h. Arbeitsräume, Gräben etc. müssen verfüllt und verdichtet sein; die Krane dürfen in ihrer Beweglichkeit durch Gegenstände jeglicher Art wie Oberleitungen, Bäume, Vordächer etc. nicht behindert werden.

(4) Bei Montagen, Inbetriebnahmen sowie Reparaturen muss gewährleistet sein, dass unsere unsere Servicetechniker an Werktagen von 7:00Uhr bis 18:00 Uhr Zugang auf die Baustelle haben, um ihre Arbeiten durchführen zu können. Sofern der Auftraggeber diese Voraussetzungen nicht schafft ist der Verkäufer berechtigt, die zusätzlich anfallenden An- und Abfahrtskosten gesondert in Rechnung zu stellen.

(5) Bauseitig vom Auftraggeber zu erbringende Leistungen:

a) Aushub und Einbringung eines mehrlagigen Schotterbettes sowie evtl. erforderliche Streifenfundamente nach unseren Angaben.

b) Befestigung der An- und Abfahrt sowie Verfüllen und verdichten (Achtung nicht mit zu schweren Geräten damit die Wände nicht eingedrückt werden) der Arbeitsräume um die Fundamente bis OK Waage.

c) Entsprechende Fundamententwässerungsrohre NW 100 (min. 2 Stck) sind vor Anlieferung der Fundamente nach unserem Plan einzubringen und an die örtliche Entwässerung anzuschließen.

d) Anschluss Leerrohr für Elektro – Kabel PVC Rohr Ø 100 mm mit Zugdraht vom Fundament zum Aufstellort des Waagenterminals; Wanddurchbrüche, Kabeltrassen, Kabelkanäle etc. sind vor Anlieferung des Wägeterminals bauseitig vorzubereiten; Stromversorgung 220V +/- 5%; 50Hz +/- 1Hz zu den Waagenperipheriegeräten und Terminals, Fernanzeigen, Kameras etc. sind bauseits zu legen; für entsprechende Erdungsmaßnahmen ist ebenfalls bauseits zu sorgen. Sollten Fernanzeigen, Kameras etc. höher als 2m montiert werden, so sind entsprechende Leitern, Steiger, Hubbühne o.ä. zu stellen.

e) Anschluss der Erdungsbänder 30x3,6mm sind vor dem Einbringen des Schotterbettes im Erdreich gem. Plan zu verlegen.

f) Bereitstellung von entsprechendem Hebezeug, Teleskopladern, Bagger o.ä. mit Auslegeung von ca. 4m für Mindestlast 1t bei Agrarwaagen, 3,8t bei SL-Waagen, Vierergehänge stellen wir.

g) Ausbetonieren der drei Brückenrahmen je ca. 6 x 3,3 x 0,25 m = insgesamt ca. 15 cbm Fertigbeton Mindestgüte C25/30

h) Erstellen der An- und Abfahrt nach dem Setzen der Brücken in Beton oder Asphalt bis OK Waagenbrücke.

i) An der Position des Wägeindikators muss ein bauseitiges 16 mm<sup>2</sup> Erdungskabel mit Kabelringschuh (M6) vorhanden sein. Sämtliche Steuerungsleitungen für die Waage und deren Peripheriegeräte müssen einen Abstand von mindestens 50 cm zu den stromführenden Kabeln haben, insbesondere 400V-Leitungen.

(6) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass sämtliche Komponenten über ein Blitzschutz-Steckdosensystem mit Feinsicherung versorgt werden. Blitzschutzmaßnahmen und ordnungsgemäße Erdung/Potentialausgleich hat der Auftraggeber durchzuführen.

(7) Bei unseren Reifenwaschanlagen sind folgende Punkte bauseits zu erbringen:

a) entsprechende Stromversorgung bis zur Anlage mit 32 Amp 400V 50 Hz Absicherung und entsprechender Erdung/Schutzleiter mit CEKON CEE Stecker (weibl.) 400V, 32 Amp 5P.

b) Frischwasserzuleitung ¾", min. 1bar Druck mit GEKA –Messing Schnellkupplung

c) entsprechend große Aufstellfläche eben und waagrecht; verdichtetes Schotterbett mit Splitt 4/8 abgezogen; bei ebenerdigen Waschplattformen ist das Schotterbett auf minus 40cm vorzubereiten gem. unserem Aufstellplan.

d) bei unserer Reifenwaschanlage Typ Okopus 2RU-Stone sind Hebezeuge in Form von schweren Baggern (1 oder 2), Kran o.ä. mit 10,7t Hubkraft zu stellen; 2 Stck Zweiergehänge mit 4 Stck RD 30 Seilschlaufen stellen wir.

Achtung die Waschplattform darf nur mit diesen 4 Seilschlaufen angehoben und versetzt werden, ansonsten kann es zu Schäden kommen!

(8) Ferner sind unsere „Vorbereitungen zum Einbau einer LKW-Profi-Fahrzeugwaage mit Wägebrücke und Fundament“ und unsere „Wartungsvorschriften und Winterdienst für LKW-Profi-Fahrzeugwaage“ (vgl. gesondertes Dokument) Teil dieser Allgemeinen Lieferbedingungen.

(9) Bei Yard Management Systemen, Selbstbedienungen, Software-Updates und Software-Installationen ist ein Remote-Zugriff per VNC oder Anydesk notwendig. Die Internetverbindung sollte stabil sein. Außerdem werden Download-Raten von mindestens 50 Mbit/s und Upload-Raten von mindestens 10 Mbit/s benötigt.

## § 1.7 Gewährleistung, Sachmängel

(1) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.

(2) Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen.



Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Käufer genehmigt, wenn dem Verkäufer nicht binnen sieben Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Käufer genehmigt, wenn die Mängelrüge dem Verkäufer nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeit-

punkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf Verlangen des Verkäufers ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an den Verkäufer zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet der Verkäufer die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

(3) Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist der Verkäufer nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, dh der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

(4) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden des Verkäufers, kann der Auftraggeber unter den in § 1.8 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

(5) Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die der Verkäufer aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird der Verkäufer nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Lieferbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, bspw. aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen den Verkäufer gehemmt.

(6) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung des Verkäufers den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

(7) Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

## § 1.8 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

(1) Die Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbes. aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 1.8 eingeschränkt.

(2) Der Verkäufer haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

(3) Soweit der Verkäufer gem. § 1.8 (2) dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Verkäufer bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

(4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Verkäufers für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von vorläufig 500.000,00 EUR je Schadensfall (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme seiner Produkthaftpflichtversicherung oder Haftpflichtversicherung) beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

(5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

(6) Soweit der Verkäufer technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(7) Die Einschränkungen dieses § 1.8 gelten nicht für die Haftung des Verkäufers wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.



## § 1.9 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zum vollständigen Eingang aller Zahlungen verbleibt die Ware im Eigentum des Verkäufers. Bei Vertragsverletzungen des Auftraggebers, einschließlich Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, die Ware zurückzunehmen.

(2) Der Auftraggeber hat die Ware pfleglich zu behandeln, angemessen zu versichern und, soweit erforderlich, zu warten.

(3) Soweit der Kaufpreis nicht vollständig bezahlt ist, hat der Auftraggeber den Verkäufer unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, wenn die Ware mit Rechten Dritter belastet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt wird.

(4) Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr berechtigt. In diesem Falle tritt er jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus einer solchen Weiterveräußerung, gleich ob diese vor oder nach einer evtl. Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware erfolgt, an den Verkäufer ab. Unbesehen der Befugnis des Verkäufers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt der Auftraggeber auch nach der Abtretung zum Einzug der Forderung ermächtigt. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Verkäufer, die Forderung nicht einzuziehen, solange und soweit der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder ähnlichen Verfahrens gestellt ist und keine Zahlungseinstellung vorliegt.

(5) Insoweit die oben genannten Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigen, ist der Verkäufer verpflichtet, die Sicherheiten nach der Auswahl des Verkäufers auf Verlangen des Auftraggebers freizugeben.

## § 1.10 Schlussbestimmungen

(1) Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Auftraggeber nach Wahl des Verkäufers 74629 Pfedelbach oder der Sitz des Auftraggebers. Für Klagen gegen den Verkäufer ist in diesen Fällen jedoch 74629 Pfedelbach ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

(2) Die Beziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (CISG) gilt nicht.

(3) Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätte.

## § 1.11 Transportkosten und Kosten Servicefahrzeuge

### § 1.11.1 Mautgebühren

Mautgebühren trägt der Auftraggeber. Die Mautgebühren bei der Toll Collect betragen für Fahrzeuge > 18 t ab 4 Achsen ab 1. Januar 2023 € 0,19 pro Kilometer.

### § 1.11.2 Dieselmehrzuschlag

Wir kalkulieren mit einem Dieselpreis von € 1,35 / Liter. Sollte der Dieselpreis stark steigen, so sehen wir uns gezwungen einen Dieselmehrzuschlag zu berechnen.

## § 1.12 Auslöse

Bei Reisen unserer Mitarbeiter verlangen wir einen Verpflegungsmehraufwand in Höhe von € 4,- pro Stunde.

## § 1.13 Schwertransporte

Durch Schwertransporte angefallene Kosten wie BF3-Begleitung, Streckengenehmigungen und Polizeibegleitungen sind vom Auftraggeber zu zahlen.

## § 1.14 Krankkosten

## § 2 Maschinenmietbedingungen

### § 2.1 Geltungsbereich, Form

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit den Mietern. Die AGB gelten nur, wenn der Mieter Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Vermieter ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Vermieter in Kenntnis der AGB des Mieters die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.



(3) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Mieter (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des Vermieters maßgebend.

(4) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Mieters in Bezug auf den Vertrag (zB Fristsetzung, Mängelanzeige oder Rücktritt), sind schriftlich, dh in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

(5) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

(6) Übernimmt der Vermieter die Lieferung und Montage, so gelten zusätzlich unsere Liefer- und Montagebedingungen.

## § 2.2 Art des Gebrauchs durch den Mieter

(1) Die Vermietung erfolgt zur ausschließlichen Benutzung durch den Mieter. Der Mieter darf einem Dritten weder den Mietgegenstand weitervermieten noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten noch den Gebrauch oder die Mitbenutzung in sonstiger Weise überlassen oder gestatten. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist nicht zulässig.

(2) Der Mieter darf den Mietgegenstand nur an dem vereinbarten Lieferort aufstellen und den Standort des Mietgegenstandes nicht ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung des Vermieters verändern.

(3) Der Mieter darf den Mietgegenstand nur zu den vertragsgemäßen Zwecken gebrauchen.

## § 2.3 Betriebsanleitung, Ausbildung und Stellung von Bedienungspersonal

Der Vermieter ist bereit, in angemessenem Umfang Personal des Mieters in der Bedienung des Mietgegenstandes zu unterweisen. Die Unterweisung erfolgt im Unternehmen des Vermieters. Die Reise- und Aufenthaltskosten für dieses Personal trägt der Mieter. Lehr- und Lernmaterial stellt der Vermieter auf seine Kosten zu Verfügung.

## § 2.4 Eigentum, Kennzeichnung

(1) Der Mietgegenstand bleibt während der Dauer dieses Mietvertrages Eigentum des Vermieters.

(2) Wird der Mietgegenstand mit einem Grundstück verbunden oder in ein Gebäude oder eine Anlage eingefügt, so geschieht dies nur zu einem vorübergehenden Zweck im Sinne des § 95 BGB mit der Absicht der Trennung bei Beendigung des Mietverhältnisses.

(3) Der Mieter darf die vom Vermieter an dem Mietgegenstand angebrachten Schilder, Nummern oder anderen Aufschriften nicht schädigen, abändern, entfernen oder unkenntlich machen.

## § 2.5 Übergabe

(1) Der Vermieter wird den Mietgegenstand am vorgesehenen Lieferzeitpunkt am vereinbarten Lieferort in einwandfreiem und betriebsfähigem Zustand übergeben.

(2) Die Einhaltung des Termins setzt die Erfüllung der Vertragspflichten seitens des Mieters voraus.

(3) Der Lieferzeitpunkt verschiebt sich um eine angemessene Zeit bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhersehbarer Ereignisse, die außerhalb des Willens des Vermieters liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf den Termin von erheblichem Einfluss sind.

(4) Verfügt der Mieter nicht am Tage der Bereitstellung über den Mietgegenstand, so werden dem Mieter, beginnend mit dem Tage der Bereitstellung, die durch die Lagerung entstehenden Kosten berechnet. Verweigert der Mieter die Annahme des Mietgegenstandes, so werden die hierdurch entstehenden zusätzlichen Kosten berechnet. Weitere Ansprüche des Vermieters bleiben unberührt.

(5) Der Vermieter ist bei Annahmeverzug des Mieters berechtigt, (a) den Vertrag nach Mahnung fristlos zu kündigen oder (b) dem Mieter eine angemessene Frist zur Annahme mit der Erklärung zu bestimmen, dass er nach Ablauf der Frist anderweitig über den Mietgegenstand verfügen und ihm mit angemessen verlängerter Frist einen entsprechenden Mietgegenstand zur Verfügung stellen werde.

(6) Wird die Übergabe auf Wunsch des Mieters verzögert, so werden ihm die dem Vermieter durch die Verzögerung entstehenden Kosten berechnet.

## § 2.6 Gefahrtragung

(1) Die Lieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Vermieters frei Lieferort.

(2) Die Rücklieferung erfolgt ebenfalls auf Kosten und Gefahr des Vermieters. Der Mieter gestattet bereits jetzt dem Vermieter oder den von diesem beauftragten Dritten den Zutritt zum Lieferort des Mietgegenstandes zum Zweck der Abholung.

(3) Im Übrigen trägt der Mieter die Gefahr.

## § 2.7 Miete

(1) Die Miete wird in einem gesonderten individuellen Vertrag vereinbart.

(2) In der Miete sind – soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart – Nebenkosten wie Kosten für Ver- und Entladung einschließlich Ladungssicherung, Verpackung, Frachten, Montage und Demontage, Reparatur-, Wartungs-, Ersatzteil- und Werkzeugkosten, Gestellung von Betriebsstoffen und Personal, sowie Kosten für Zubehör nicht enthalten.



(3) Der Mieter kann gegen Forderungen des Vermieters nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenansprüchen aufrechnen oder unter den gleichen Vorgaben Zahlungen zurückhalten. Im Übrigen ist der Mieter nicht berechtigt, gegen fällige Forderungen des Vermieters aufzurechnen oder Zahlungen zurückzuhalten.

(4) Wird infolge eines Umstandes, den der Vermieter nicht zu vertreten hat, die Benutzung des Mietgegenstandes oder von Teilen desselben zwecklos oder unmöglich, werden die Rechte des Vermieters nicht gemindert.

## § 2.8 Versicherungen

(1) Der Mieter ist verpflichtet, auf seine Kosten für den Mietgegenstand zugunsten des Vermieters für die Dauer der Mietzeit eine Maschinenversicherung zum Neuwert einschließlich aller Nebenkosten abzuschließen. Er ist dafür verantwortlich, dass zugunsten des Vermieters Deckung auch für die durch eine Feuerversicherung versicherbaren Gefahren besteht, sei es, dass er eine Zusatzvereinbarung zu der Maschinenversicherung trifft oder den Mietgegenstand in seine Betriebs-Feuerversicherung einschließt.

(2) Dem Vermieter sind vor dem vereinbarten Lieferzeitpunkt die vorläufigen Deckungszusagen der Versicherer und spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Montage des Mietgegenstandes die Sicherungsscheine der Versicherer zu übersenden oder zur Einsichtnahme vorzulegen.

(3) Erbringt der Mieter den Nachweis über den Versicherungsschutz nicht vor dem vereinbarten Lieferzeitpunkt, so ist der Vermieter berechtigt, zu seinen Gunsten entsprechende Versicherungsverträge im Namen und für Rechnung des Mieters abzuschließen. Die zusätzlichen Aufwendungen kann der Vermieter sofort erstattet verlangen.

(4) Der Mieter tritt hiermit an den Vermieter alle seine Rechte aus den Versicherungsverträgen, die aufgrund dieses Mietvertrages abgeschlossen werden, unwiderruflich ab und benachrichtigt hiervon den Versicherer.

## § 2.9 Besondere Pflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, (a) den Mietgegenstand vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen und den ordnungsgemäßen Einsatz, insbesondere auch durch ausgebildetes Fachpersonal, sicherzustellen, (b) den Mietgegenstand auf seine Kosten fachgemäß zu warten und zu pflegen oder in regelmäßigen Abständen warten und pflegen zu lassen,

(c) Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsvorschriften des Vermieters zu befolgen, (d) alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die mit dem Besitz, dem Gebrauch oder der Erhaltung des Mietgegenstandes verbunden sind, zu beachten und zu erfüllen. Der Vermieter ist von Ansprüchen frei, die sich aufgrund schuldhafter Nichtbeachtung dieser Obliegenheiten ergeben. (e) zur Aufstellung der Reifenwaschanlage bauseitig für entsprechenden befestigten und ebenen Untergrund in ausreichender Größe zu sorgen, die Waschplattform zu fixieren und ggf. Auffahrtkeile gegen Verrutschen und Verschieben zu verwenden.

## § 2.10 Mängelansprüche

(1) Der Vermieter hält den Mietgegenstand auf seine Kosten betriebsfähig. Er beseitigt alle bei ordnungsgemäßem Gebrauch entstehenden Schäden. Voraussetzung hierfür ist die nachweisliche Einhaltung der Mieterpflichten aus § 2.9.

(2) Die Beseitigung aller sonstigen Schäden, insbesondere die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte

Inbetriebsetzung, vertragswidrig vorgenommene Änderungen oder Instandhaltungsarbeiten durch den Mieter oder durch vom Mieter

beauftragte Dritte, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung – insbesondere übermäßige Beanspruchung –, ungeeignete Betriebsmittel und Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrund, chemische, elektrotechnische oder elektrische Einflüsse verursachten Schäden, Vandalismus und Beschädigungen durch Baustellenfahrzeuge, geht zu Lasten des Mieters, sofern die Schäden nicht auf ein Verschulden des Vermieters zurückzuführen sind. Das gilt auch für Korrosions- und Rostschäden.

(3) Auftretende Störungen, Fehler und Schäden sind dem Vermieter unverzüglich zu melden.

(4) Zur Vornahme aller dem Vermieter notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Mieter nach Absprache mit dem Vermieter diesem die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist der Vermieter von der Mängelhaftung befreit.

## § 2.11 Verletzung von Nebenpflichten

Wenn der Mietgegenstand infolge schuldhaft unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenpflichten – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Mietgegenstandes – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gilt unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Mieters – unbeschadet § 12 – die Regelung des § 2.10 sinngemäß.

## § 2.12 Haftung

Für alle in diesem Vertrag nicht geregelten Schadensersatzansprüche des Mieters – auf welchem Rechtsgrund sie auch beruhen –, insbesondere auf Ersatz von Schäden, die nicht am Mietgegenstand selbst entstanden sind, haftet der Vermieter nur (a) bei Vorsatz, (b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter, (c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, (d) bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat im Rahmen der Garantiezusage, (e) bei Mängeln des Mietgegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privatgenutzten Gegenständen gehaftet wird. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Vermieter auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.



## § 2.13 Verjährung

Alle Ansprüche des Mieters – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach § 2.12 a bis e gelten die gesetzlichen Fristen.

## § 2.14 Veränderungen des Mietgegenstandes

(1) Veränderungen des Mietgegenstandes, insbesondere An- und Einbauten, sowie die Verbindung mit anderen Gegenständen dürfen nicht ohne vorherige Zustimmung des Vermieters vorgenommen werden. Sofern Veränderungen behördlich verlangt werden, ist der Vermieter unverzüglich zu unterrichten. Ohne vorherige Zustimmung vorgenommene Änderungen, An- und Einbauten gehen auf jeden Fall entschädigungslos in das Eigentum des Vermieters über. Ein Wegnahmerecht ist ausgeschlossen.

(2) Der Vermieter kann verlangen, dass der ursprüngliche Zustand des Mietgegenstandes auf Kosten des Mieters wieder hergestellt wird.

## § 2.15 Zugriffe Dritter

(1) Im Falle von Verfügungen von hoher Hand, Beschlagnahmen, Pfändungen u. Ä., gleichgültig ob diese auf Betreiben einer Behörde oder eines Privaten erfolgen, hat der Mieter auf die Eigentumsverhältnisse unverzüglich mündlich und schriftlich hinzuweisen und darüber hinaus den Vermieter unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Der Mieter hat den Vermieter unverzüglich zu unterrichten, wenn eine Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung hinsichtlich der Grundstücke beantragt ist, auf denen sich der Mietgegenstand befindet.

(3) Ersatzansprüche, welche dem Mieter durch Zugriffe Dritter erwachsen sollten, werden schon jetzt an den Vermieter abgetreten.

(4) Der Mieter trägt die Kosten für alle Maßnahmen zur Behebung derartiger Eingriffe.

## § 2.16 Besichtigungsrecht des Vermieters

Der Mieter hat dem Vermieter oder dessen Beauftragten auf Wunsch jederzeit nach Absprache während der normalen Geschäftszeiten Zutritt zu dem Aufstellungsort des Mietgegenstandes zu gewähren, um Gebrauch und Betriebsbereitschaft des Mietgegenstandes zu überprüfen. Die Kosten der Untersuchung trägt der Vermieter, ausgenommen die dem Mieter selbst entstehenden Kosten.

## § 2.17 Mietzeit

(1) Die konkrete Mietdauer wird in einem gesonderten individuellen Vertrag vereinbart.

(2) Die Mietzeit beginnt mit dem vereinbarten Lieferzeitpunkt, im Falle der unberechtigten Annahmeverweigerung des Mieters am Tage des Angebots der Leistung des Vermieters. Bei Übergabe von selbständigen Teilen des Mietgegenstandes gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Sie endet mit der Rückgabe des Mietgegenstandes (§ 20 Abs. 1) in ordnungsgemäßem, insbesondere gereinigtem und komplettem Zustand an den Vermieter, frühestens jedoch mit Ablauf dieses Vertrages.

Erfolgt die Rückgabe des Mietgegenstandes (§ 20 Abs. 1) nicht in ordnungsgemäßem Zustand, so ist der Mieter zur Übernahme des dadurch dem Vermieter entstehenden Schadens, insbesondere evtl. Mietausfälle, verpflichtet.

## § 2.18 Rücktritts- und Kündigungsrecht des Mieters

(1) Der Mieter kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Vermieter die Gebrauchsüberlassung und Gebrauchsgewährung vor Gefahrübergang aus einem Grunde endgültig unmöglich wird, den der Vermieter oder keine der Parteien zu vertreten hat. Dieses Recht besteht auch dann, wenn die Gebrauchsüberlassung und Gebrauchsgewährung vor Gefahrübergang teilweise unmöglich wird und der Mieter ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der teilweisen Leistung hat.

(2) Der Mieter kann fristlos kündigen, wenn der Vermieter eine ihm gestellte angemessene Frist für die Behebung eines von ihm zu vertretenden Mangels durch sein Verschulden hat verstreichen lassen oder eine Beseitigung des Mangels durch den Mieter oder durch Dritte nicht möglich oder nicht mehr zumutbar ist.

(3) Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist ausgeschlossen.

## § 2.19 Fristlose Kündigung durch den Vermieter

(1) Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen, wenn (a) der Mieter mit einer Mietzahlung oder einer anderen, speziell vereinbarten Zahlung ganz oder teilweise länger als 2 Wochen nach Mahnung in Rückstand kommt, (b) der Mieter nach Mahnung, ohne Zustimmung des Vermieters, den Mietgegenstand oder einen Teil desselben für eine andere Arbeit verwendet oder unbefugt an einen anderen Ort verbringt, als vertraglich festgelegt ist, (c) der Mieter den Pflichten aus § 9 nicht unverzüglich nach Mahnung des Vermieters nachkommt, (d) der Mieter einem Dritten die Benutzung des Mietgegenstandes überlässt, (e) wesentliche Umstände bekannt werden, die die Erfüllung des Vertrages durch den Mieter grundlegend in Frage stellen, z. B. Zahlungseinstellung, Wechselproteste, Vollstreckungsmaßnahmen, Insolvenz

(2) Im Falle der fristlosen Kündigung kann der Vermieter die Hälfte der restlichen Mieten bis zum festgelegten Zeitpunkt als pauschale Entschädigung fordern. Der Mieter ist berechtigt, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

(3) Wenn der Mieter trotz einer Mahnung die vertraglichen Vereinbarungen nicht einhält, kann der Vermieter auch – ohne fristlos kündigen zu müssen – den Mietgegenstand bis zur Erfüllung außer Betrieb setzen oder auf Kosten des Mieters entfernen. Die Kosten fallen dem Mieter zur Last.





(4) Entfernt der Vermieter den Mietgegenstand gemäß Abs. 3, kann er auch anderweitig darüber verfügen. Die dem Vermieter zustehenden Rechte und Ansprüche bleiben bestehen. Beträge, die der Vermieter durch anderweitige Vermietung erzielt hat, werden nach Abzug der durch die Rückholung und Neuvermietung entstandenen Kosten angerechnet. Schadensersatzansprüche des Vermieters bleiben unberührt.

## § 2.20 Rückgabe

(1) Bei Beendigung des Vertrages hat der Mieter den Mietgegenstand in ordnungsgemäßem, insbesondere gereinigtem und komplettem Zustand – unter Berücksichtigung einer für die Mietzeit normalen Abnutzung, die zu Lasten des Vermieters geht – unverzüglich zur Abholung zur Verfügung zu stellen. Der Mieter verzichtet auf jedes Zurückbehaltungsrecht.

(2) Der Vermieter muss äußere Mängel und Beschädigungen des Mietgegenstandes unverzüglich nach Zurücknahme schriftlich anzeigen. Andere Mängel und Beschädigungen können nicht mehr gerügt werden, wenn seit der Zurücknahme ein Monat verstrichen ist. Der Vermieter kann den Mietgegenstand vor Absendung oder Abholung selbst untersuchen oder durch einen Sachverständigen untersuchen lassen. Der Sachverständige soll den Umfang von Mängeln und Beschädigungen, die voraussichtlichen Kosten ihrer Behebung und die evtl. Wertminderung des Mietgegenstandes feststellen. Die Kosten der Untersuchung trägt jede der Parteien zur Hälfte. Stellt der Sachverständige keine Mängel oder Beschädigungen fest, trägt der Vermieter dessen Kosten in voller Höhe.

(3) Mängel und Beschädigungen des Mietgegenstandes, die über die normale Abnutzung hinausgehen, und/oder durch nicht ordnungsgemäßen Gebrauch entstanden sind, gehen zu Lasten des Mieters.

(4) Geht während der Mietdauer der Mietgegenstand verloren oder tritt ein Totalschaden ein, so hat der Mieter eine Entschädigung in Höhe des derzeitigen Wiederbeschaffungswertes zu leisten.

## § 2.21 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen dem Vermieter und dem Mieter gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(2) Ist der Mieter Kaufmann iSd Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist 74629 Pfedelbach. Entsprechendes gilt, wenn der Mieter Unternehmer im Sinn von § 14 BGB ist. Der Vermieter ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Lieferort gemäß diesen AGB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Mieters zu erheben.

Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

## § 3 Softwarebestimmungen

### § 3.1 Urheberrecht

Die Software ist durch Urheberrechtsgesetze, internationale Verträge und andere Rechtsvorschriften gegen Kopieren geschützt. Der Auftraggeber erwirbt ein zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht an der Software (Lizenz). Die Anzahl der Lizenzen und der bestellte Funktionsumfang (Module) geht aus der Auftragsbestätigung hervor. Wenn die Software nicht mit einem technischen Kopierschutz ausgestattet ist, darf sich der Auftraggeber eine einzige Kopie - ausschließlich für Sicherungszwecke - anfertigen.

Wenn Software in das Eigentum des Auftraggebers übergeht, ist dies im jeweiligen Vertrag ausdrücklich schriftlich festgehalten.

### § 3.2 Leistungsumfang der Software

Die Rüdiger Wöhl GmbH geht davon aus, dass sich der Auftraggeber vor der Bestellung der Software über deren Leistungsumfang ausführlich informiert hat. Der Leistungsumfang geht bei bestehender Software aus dem Bedienerhandbuch bzw. aus einer Demonstrationsversion der Software hervor. Wenn es sich um kundenspezifische Lösungen handelt, ist der geforderte Leistungsumfang seitens des Auftraggebers schriftlich - in Form eines Pflichtenheftes - festzuhalten. Sofern bestimmte Details nicht eindeutig aus dem Pflichtenheft hervorgehen, wird das Detail nach dem Ermessen der Rüdiger Wöhl GmbH so implementiert, wie es dem gewünschten Zweck wahrscheinlich entsprechen würde.

### § 3.3 Gewährleistung

Es ist allgemein anerkannt, daß Software nicht mit Sicherheit fehlerfrei entwickelt werden kann. Insbesondere schon deswegen, weil auch Fehler in den verwendeten Betriebssystemen, Treibern und Entwicklungssystemen die Software beeinträchtigen können. Die Rüdiger Wöhl GmbH garantiert für einen Zeitraum von 24 Monaten ab Empfangsdatum, daß die Software im wesentlichen - gemäß dem beiliegenden Bedienerhandbuch (nebst Zusatzdokumentation) - arbeitet. Bei schwerwiegenden Programmfehlern innerhalb der Garantiezeit bessert die Rüdiger Wöhl GmbH schnellstmöglich nach.

Die Zusendung der geänderten Programmteile kann nach Belieben per Datenträger oder Datenfernübertragung erfolgen. Diese Garantie bezieht sich ausschließlich darauf, daß die Software ihren geplanten Einsatzzweck grundsätzlich erfüllt. Als Nachweis für die Lauffähigkeit der Software gilt die Vorführung auf einem von der Rüdiger Wöhl GmbH gestellten System, das die für die jeweilige Software erforderlichen und im Kaufvertrag fixierten Systemvoraussetzungen erfüllt (siehe Installationsvoraussetzungen).



## § 4 Betonbestimmungen

Hochwertige Betonwaren haben natürliche Eigenschaften.

### § 4.1 Ausblühungen

Witterungsbeständige Kalkausscheidungen auf Betonflächen, die als weißer Belag sichtbar werden, nennt man Ausblühungen. Diese Kalkausscheidungen sind bislang technisch nicht vermeidbar, aber sie sind nur vorübergehend sichtbar. Das Regenwasser löst die Ausblühungen wieder von den Oberflächen ab und die mechanische Oberflächenbeanspruchung unterstützt dies. Nur durch trockenes Abbürsten können Ausblühungen noch schneller beseitigt werden. Chemikalien hingegen führen meist zu erneuten Kalkausscheidungen. Selbstverständlich hat der >Schönheitsfehler< Ausblühung keinen Einfluss auf die Güteeigenschaften und den Gebrauchswert der Betonherzeugnisse. Hierbei vollzieht sich lediglich ein natürlicher Prozess, da alle Normzemente zum größten Teil aus Kalk bestehen.

### § 4.2 Haarrisse

Haarrisse auf Betonoberflächen können in wenigen Fällen witterungsbedingt auftreten. Sie sind technisch nicht vermeidbar und haben keinen Einfluss auf die Güteeigenschaften und den Gebrauchswert von Betonwaren, sofern sonst die normgemäßen Eigenschaften der Erzeugnisse erfüllt sind.

### § 4.3 Farbabweichungen

Betonwaren müssen nach unterschiedlichen Herstellungsverfahren gefertigt werden. Aber selbst bei gleichen Herstellverfahren, nur zu anderen Zeitpunkten gefertigt, können Betonherzeugnisse Farbabweichungen haben. Schon in den Ausgangsstoffen sind Farbschwankungen natürlich. Diese Farbabweichungen, die Güteeigenschaften und den Gebrauchswert der Betonwaren nicht beeinträchtigen, gleichen sich in der Regel durch Benutzung und Bewitterung wieder aus. Nachträglich auftretende Verschmutzungen durch Farbe, Erde, Blüten oder ähnliche Materialien liegen außerhalb unseres Zuständigkeitsbereiches. Als Hersteller empfehlen wir daher zum Schutz vor solchen Erscheinungen die Betonherzeugnisse nach dem Einbau mit entsprechenden Mitteln zu imprägnieren.

### § 4.4 Ausbildung von Oberflächen

Da Betonwaren im Rüttelverfahren verdichtet werden, können auf den Oberflächen größere und kleinere Poren vorhanden sein. Diese Poren beeinträchtigen weder die Güteeigenschaften (z. B. Wasserdichtheit) noch den Gebrauchswert der Betonwaren. Unterschiedliche Auswasch- oder Strahlstrukturen auf den Oberflächen sind fertigungsbedingt normal.

Frost- und Tausalzbeständigkeit Produkte, die mit hohem Frost-Tausalzstand gefertigt werden, unterliegen einer ständigen Kontrolle nach den hierfür geltenden Richtlinien, trotzdem kann es bei Bauteilen, die einer Frost-Tausalzbeanspruchung unterliegen, zu einer Abwitterung der Oberfläche kommen. Diese lassen sich nach dem heutigen Stand der Technik nicht vermeiden und können als Reklamationsgrund nicht anerkannt werden.

### § 4.5 Toleranzen

Fertigteile werden liegend produziert, d.h. die Schalseiten schalungsglatt – jedoch nicht porenfrei. Einfüllseite abgezogen, abgerieben und von Hand geglättet. Toleranzen nach DIN 18303.

### § 4.6 Eisenhaltige Einschlüsse

Achtung! Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass es naturbedingt zu eisenhaltigen Einschlüssen im Zuschlag kommen kann, welche an den Außen- oder auch an den Innenfassaden von Betonfertigteilen als Rostflecken oder Schlieren auftreten können. Auf diese naturbedingten Umstände haben wir keinen Einfluss und sie können auch nicht zu einer Reklamation oder Mängelanzeige führen.

### § 4.7 Beschädigungen und Ausbesserungen

Nachbesserungsarbeiten an Sichtbetonflächen lassen sich nicht grundsätzlich vermeiden.

Bei Beschädigungen werden Ausbesserungen nach handwerklichen Grundsätzen so ausgeführt, dass wesentliche Unterschiede in Struktur, Abmessung und Farbe nicht auftreten.

## § 5 Nacheichungen

### § 5.1 Nacheichungen

Bei witterungsbedingter Absage (Schnee, Sturm, Hagel, Starkregen) sowie Rückweisung durch den Eichbeamten / den Eichfahrzeuggesteller werden Ihnen die Kosten in Rechnung gestellt. Bei einer Eichung bis 60t. ist uns bauseitig zum Eichtermin ein Ballastgewicht / Totgewicht von >= 10,0t. zur Verfügung zu stellen. Bei einer Waagenlänge von unter 18m ist bauseitig zum Eichtermin ein Einachser o.ä. zur Verfügung zu stellen.

### § 5.2 Umfang des Auftrages

Die Rüdiger Wöhl GmbH stellt lediglich die Eichfahrzeuge mit Bedienungspersonal und Gabelstapler zum Be- und Entladen, sowie zum Bewegen der Gewichte zu den nachstehenden Bedingungen zur Verfügung. Das Fahrzeug dient als Prüflast zur Justierung, Eichung und Befundprüfung der Waagen. Der Auftrag und die Terminvereinbarung über die Gestellung eines Eichsystems werden mit der schriftlichen Bestätigung für beide Parteien verbindlich.

### § 5.3 Einsatz

Einsatzbeginn ist in der Regel um 8.00Uhr, sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde. Angefangene Überstunden werden zu



vollen Stunden aufgerundet. Kann die Eichgerätschaft aufgrund von der Rüdiger Wöhl GmbH nicht zu vertretenden Umständen (z.B. Stau, Fahrzeugpanne, Glatteis, behördlich angeordneten Fahrzeiten, höhere Gewalt o. ä.) nicht zum vereinbarten Termin am Einsatzort sein, bestehen für den Kunden keinerlei Schadenersatzansprüche.

## § 5.4 Ersatzlastgestellung durch den Kunden

Bei der Gestellung einer Ersatzlast durch den Kunden ist zu gewährleisten, dass der Transport und das Handling der Ersatzlast ausschließlich durch den Kunden erfolgt. Zufahrt zum Befahren der Waage mit dem sehr schweren Eichfahrzeug und zum Entladen und Abstellen der Eichgewichte mit dem Gabelstapler muss sich die Zufahrt zur Waage oder Einsatzstelle und eine Fläche neben der Zufahrt oder neben der Waage in befestigtem Zustand befinden (gepflastert oder geteert, eine Schotterung ist nicht ausreichend). Im Winter müssen diese Stellen schnee- und eisfrei gehalten werden. Hierfür hat der Besteller Sorge zu tragen. Nur dann kann ein ordnungsgemäßer Ablauf der Justage- und Eicharbeiten mit der Eichgerätschaft gewährleistet werden. Der Besteller hat dafür zu sorgen, dass die Zufahrt mit dem Gewichtsfahrzeug und mit dem Gabelstapler zu den zu eichenden oder zu prüfenden Objekten gewährleistet ist. Der Zugang zum Terminal muss gewährleistet sein. Die Waage muss von der Beckenposition einsehbar sein, ggf. durch Kameras.

## § 5.5 Haftungsausschluss

Die Rüdiger Wöhl GmbH übernimmt, abgesehen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, keinerlei Haftung außerhalb ihres eigentlichen Tätigkeitsbereiches. Dies gilt insbesondere für eine eventuell nicht ausreichende Befestigung der Zufahrt. Eine eventuelle Haftung bezieht sich ausschließlich auf die von der Rüdiger Wöhl GmbH eingebrachten und verwendeten Gewichte und des dazugehörigen Befestigungs- und Transportmaterials. Nachdem die Eichgewichte von Mitarbeitern der Rüdiger Wöhl GmbH ordnungsgemäß bereitgestellt wurden, endet der Verantwortungs- und Haftungsbereich der Rüdiger Wöhl GmbH. Dies gilt nicht für den Fall des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit.

## § 5.6 Ausfallgebühren

Bei Nichteinhaltung des Termins durch den Besteller bzw. bei kurzfristiger Abbestellung werden 50% des Auftragswertes, was Eichfahrzeug und Verifizierungsbeauftragten beinhaltet, als Ausfallgebühr berechnet, sofern eine Umdisponierung nicht mehr möglich ist. Dies ist im Allgemeinen der Fall, wenn die Aufkündigung des Termins weniger als 2 Wochen vorher erfolgt. Bei bereits erfolgter Anfahrt fallen zusätzlich die Fahrtkosten an. Wird ein mehrtätiger geplanter Einsatz vorzeitig abgebrochen, wird das gesamte Auftragsvolumen berechnet. Bei kundenseitiger Stornierung des Auftrages wird das gesamte Auftragsvolumen berechnet. Sofern vom Eichamt Kosten auflaufen, sind diese vom Besteller zu tragen. Sind Entwässerungen in Waagengruben nicht wirksam oder gar nicht vorhanden (verstopft), Waagengruben nicht begehbar oder die Messzellen nicht einsehbar weil verschmutzt, Klemmenkästen und Wägezellen nicht leicht zugänglich und einsehbar, Waagen allgemein nicht gefahrlos und ohne besonderen Aufwand prüfbar, so weisen wir Sie darauf hin, dass bei den genannten Mängeln, Eichungen bzw. Konformitätsbewertung kostenpflichtig abgebrochen oder abgelehnt werden. Bei Absage oder Rückweisung durch den Eichbeamten/Eichamt hat der Besteller die Kosten zu tragen; eine erneute Eichvorlage erfolgt gegen Bezahlung des Auftragsgebers!

## § 5.7 Dieselpauschlag

Wir kalkulieren mit einem Dieselpreis von € 1,35 / Liter. Sollte der Dieselpreis stark steigen, so sehen wir uns gezwungen einen Dieselpauschlag zu berechnen.

## § 5.8 Mautgebühren

Die Mautgebühren bei der Toll Collect betragen für Fahrzeuge > 18 t ab 4 Achsen ab 1. Januar 2023 € 0,19 pro Kilometer. Diese Gebühren berechnen wir weiter.

## § 5.9 Zahlung

Sofern keine andere Vereinbarung vorliegt, hat die Zahlung des Rechnungsbetrages sofort nach Rechnungsstellung, ohne Abzug zu erfolgen.

**Stand: 12.01.2023**